

53. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für den Anspruch auf den Erlös eines Gegenstandes, der auf Grund der Verordnung vom 23. Mai 1919, betr. die Bewertung von Militärgut (RGBl. S. 477), beschlagnahmt worden ist, oder für den Anspruch auf Wertersatz?  
 2. Wird für die in § 8 der Abgeltungsverordnung vom 4. Dezember 1919 (RGBl. S. 2146) bezeichneten Ansprüche durch die Vorschriften in § 4 der Verordnung der Rechtsweg ausgeschlossen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. September 1922 i. S. Deutsches Reich (Weil.) w. E. (R.). VII 767/21.

I. Landgericht Kiel. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 3. Dezember 1919 wurden beim Kläger im Auftrage des Reichsschatzministeriums 94 Pfund Quecksilber als aus Beständen der Marineverwaltung stammend auf Grund der Verordnung vom 23. Mai 1919 beschlagnahmt. Der Kläger verlangt mit der Klage Rückgabe des Quecksilbers oder Ersatz des Wertes in Höhe von 7050 M.

Das Landgericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers, soweit sie den Hauptantrag betrifft, zurück, erklärte dagegen bezüglich des Hilfsantrags den Rechtsweg für zulässig. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Es handelt sich für die Revision nur darum, ob für den Hilfsantrag des Klägers, mit welchem er den Ersatz des Wertes des beschlagnahmten Quecksilbers fordert, der Rechtsweg zulässig ist. Das ist vom Berufungsgericht mit Recht bejaht. Die Beschlagnahme ist erfolgt auf Grund des § 4 der VO. vom 23. Mai 1919, betreffend die Bewertung von Militärgut, die folgendes bestimmt: „Das Reichsschatzministerium ist ermächtigt, Militärgut (§§ 2, 3), das im Privatbesitz vorgefunden oder von unbefugter Seite zurückgehalten wird, sicher zu stellen und der Bewertung zuzuführen. In Ansehung bestehender

Rechte tritt an die Stelle der verwerteten Gegenstände der Erlös; weitergehende Schadenserzaksprüche bleiben unberührt.“ Die Beschlagnahme selbst ist allerdings, wie der erkennende Senat in seinem Urteile vom 24. Juni 1921 VII 577/20 bereits ausgesprochen hat, ein staatlicher Hoheitsakt, der nicht im Rechtswege angefochten werden kann, und zwar auch dann nicht, wenn er unberechtigt gewesen sein und den Gesetzen nicht entsprochen haben sollte, insbesondere auch nicht durch Geltendmachung von Eigentums- oder sonstigen Privatrechten. Auch das Zuführen der beschlagnahmten Gegenstände zur Verwertung stellt sich, wie der Revision zuzugeben ist, als ein staatlicher Hoheitsakt dar, der darum in gleicher Weise nicht im Rechtswege angefochten werden kann. Allein darum handelt es sich bei dem Hilfsantrage des Klägers gar nicht. Der Kläger verlangt damit nicht die Aufhebung der Beschlagnahme und er bekämpft auch nicht die Verwertung, sondern er verlangt mit dem Hilfsantrage lediglich Ersatz des Wertes des beschlagnahmten Quecksilbers. Das ist ein rein privatrechtlicher Anspruch, auf den die Verordnung selbst den Inhaber von Rechten an den beschlagnahmten Gegenständen verweist, den sie unberührt läßt und über den, da hierfür durch keine Sondervorschrift der Rechtsweg ausgeschlossen oder die Zuständigkeit eines Sondergerichts angeordnet ist, nach § 13 GVG. die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. Die Verordnung sollte nach der Begründung (s. Schlegelberger, Deutsches Übergangsrecht Bb. 1 S. 100) nur die Möglichkeit schaffen, zwecks wirksamer Erfassung des vielfach in unrechtmäßige Hände gelangten Militärgutes die unmittelbare Besitzergreifung von Militärgut oder vermutlichem Militärgut, das im Privatbesitz vorgefunden wurde, durchzuführen, ohne daß in jedem Falle dem Besitzer gegenüber der Nachweis erbracht werden muß, daß es sich um Militärgut handelt; den Gegenbeweis, daß das Gut rechtmäßig erworbenes Privatgut sei, ließ sie dem Besitzer frei und verwies ihn in dem Fall, daß er sein Eigentum erst später nachweisen könne, auf den an die Stelle des etwa bereits verwerteten Gegenstands tretenden Erlös; auch sollte es dem Besitzer unbenommen sein, beim Vorliegen der allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen Schadenserzaksprüche zu erheben.

Hiernach kann gegen die privatrechtliche Natur des mit dem Hilfsantrage des Klägers verfolgten Ersatzanspruches und gegen die Zulässigkeit seiner Verfolgung im ordentlichen Rechtswege kein Bedenken bestehen. Die Annahme der Revision, daß die Verfolgung des Anspruchs auf Herauszahlung des Erlöses und auf Schadenserzaks im ordentlichen Rechtswege erst zulässig sei, nachdem der Verwaltungsakt der Beschlagnahme vom Reiche selbst als zu Unrecht erfolgt aufgehoben, also die Beseitigung des hoheitsrechtlichen Eingriffes vorausgegangen sei, findet in der Verordnung nicht die mindeste Stütze, würde vielmehr

ihrer Absicht, in bestehende Privatrechte nur insoweit einzugreifen, als es der Zweck der Sicherstellung wirklichen oder vermutlichen Militärgutes erfordert, im übrigen aber die bestehenden Privatrechte und ihre Verfolgung unberührt zu lassen, direkt widersprechen und entgegen allen Rechtsgrundsätzen die Entscheidung über das Bestehen solcher Rechte der beschlagnahmenden Behörde selbst überlassen; würde diese trotz der vom Besitzer beigebrachten Beweise für sein rechtmäßiges Eigentum die Beschlagnahme aufrecht erhalten, so hätte er keine Möglichkeit, sein Recht auf anderem Wege geltend zu machen, und wäre somit rechtlos gestellt.

Auch die Bestimmungen der Abgeltungsverordnung vom 4. Dezember 1919 vermögen die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs für den vorliegenden Anspruch nicht zu begründen. § 8 der Abgeltungsverordnung bestimmt: Die Vorschrift des § 4 findet auch Anwendung auf Ansprüche aus öffentlichrechtlichen oder privaten Dienstverhältnissen gegenüber dem Deutschen Reiche während des Krieges sowie auf alle aus Anlaß des Krieges oder bei Durchführung der Übergangswirtschaft infolge von Anordnungen oder Maßnahmen von Behörden oder militärischen Stellen erwachsenen Ansprüche.

Die in Bezug genommene Vorschrift des § 4 lautet:

Ansprüche aus den im § 1 genannten Verträgen können nach Ablauf von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist beträgt 2 Jahre, wenn der Inhaber des Anspruchs bei Inkrafttreten dieser Verordnung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat.

Zur Wahrung der Frist genügt die schriftliche Anmeldung bei dem Vertragsgegner oder einer amtlichen Stelle.

Im Zweifelsfalle entscheidet das Reichswirtschaftsgericht, ob die Anmeldung form- und fristgerecht erfolgt ist.

Die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 BGB. gelten entsprechend.

Soweit die Ansprüche klagbar sind, ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem vom Reichschatzministerium oder einer von diesem ermächtigten Stelle ein Ausgleich erfolglos versucht worden ist.

Die Vorschrift des § 8 ist ausweislich der amtlichen Begründung nur deshalb ausgenommen, weil es im Interesse der Erlangung eines klaren Überblicks über den Umfang der Verbindlichkeiten des Reichs und im Interesse der Ermöglichung der Auflösung der mit der Entwicklung der Kriegsgeschäfte besetzten Stellen gerechtfertigt erschien, die Vorschrift des § 4 über den Ausschluß von Ansprüchen, die nicht rechtzeitig geltend gemacht sind, auch auf die in § 8 bezeichneten Ansprüche zur Anwendung zu bringen (Schlegelberger, Deutsches Übergangsrecht Bd. 2 S. 464 und 468). Im übrigen sind auf die im § 8 be-

zeichneten Ansprüche die Bestimmungen der Verordnung nicht anwendbar, insbesondere nicht die Bestimmungen der §§ 1 und 2, welche in Verbindung mit § 6 der DemobilisationsVO vom 21. November 1918 teils den Rechtsweg für die daselbst bezeichneten Ansprüche ganz ausschließen, teils die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts bestimmen. Die Folge der Inbezugnahme des § 4 ist nur, daß die Ausschlußvorschriften des § 4 der Verordnung auf die im § 8 bezeichneten Ansprüche entsprechend anzuwenden sind. Dazu gehört auch die Vorschrift des § 4 Abs. 3. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß diese Vorschrift nur auf die dem Rechtsweg entzogenen Ansprüche des § 1 anwendbar sei und deshalb für die klagbaren Ansprüche aus § 8 gegenstandslos sei, ist nicht zutreffend. Denn § 4 betrifft die Ansprüche aus § 1 sowohl, soweit sie dem Rechtsweg entzogen sind, als auch, soweit sie um deswillen klagbar sind, weil es sich um Ansprüche aus Leistungen aus Kriegsverträgen handelt, die vor dem 10. November 1918 bereits erfüllt waren, bezieht sich also auch auf klagbare Ansprüche aus den im § 1 bezeichneten Kriegsverträgen, wie ja auch Abs. 5 eine besondere Zusatzbestimmung trifft, soweit die Ansprüche klagbar sind. Dem Berufungsgericht ist indes darin beizutreten, daß aus der im Abs. 3 des § 4 bestimmten Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts zur Entscheidung über die Vorfrage der rechtzeitigen und formgerechten Anmeldung des Anspruchs nicht auch seine sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung über den Anspruch selbst herzuleiten und als stillschweigend vorausgesetzt anzusehen ist. Denn die Verordnung hat gar nicht beabsichtigt, Ansprüche aus den im § 1 bezeichneten Kriegsverträgen, soweit sie — wegen Erfüllung vor dem 10. November 1918 — überhaupt klagbar sind, der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu entziehen und ebenso wie die Ansprüche der Unterlieferer aus § 2 dem Reichswirtschaftsgericht zuzuweisen. Demgemäß ist auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ständig für solche Ansprüche die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte anerkannt. Dasselbe muß für die an sich klagbaren Ansprüche aus § 8 gelten, und es kann aus der Vorschrift des § 4 Abs. 3 darum auch für sie nichts Gegenteiliges gefolgert werden. In Übereinstimmung hiermit hat sich auch das Reichswirtschaftsgericht selbst zur sachlichen Entscheidung über einen Anspruch aus § 8 für unzuständig erklärt (ZW. 1921 S. 1381 Nr. 2). Die Frage, ob der Anspruch frist- und forngerecht angemeldet ist, kommt im übrigen nur dann in Betracht, wenn er nicht bereits vor Ablauf der Ausschlußfrist des Abs. 1 des § 4 geltend gemacht ist; dann soll gemäß Abs. 2 des § 4 zur Wahrung der Frist die dort bestimmte Anmeldung genügen. Ist aber der Anspruch selbst innerhalb der Frist geltend gemacht, was bei klagbaren Ansprüchen unzweideutig durch Erhebung der Klage geschieht, dann ist

die Frist ohne weiteres gewährt, und es kommt auf die Frage der rechtzeitigen und formgerechten Anmeldung und deren Nachprüfung durch das Reichswirtschaftsgericht gar nicht an.

---